



**Amtsblatt**  
**der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

|               |         |
|---------------|---------|
| Jahrgang:     | 2014    |
| Laufende Nr.: | 227 - 2 |

---

**Satzung zum Modulstudium**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**  
**Vom 25. Juni 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBI S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**Präambel:**

Modulstudien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG setzen sich aus einzelnen Modulen zusammen, die einem existierenden grundständigen oder postgradualen Studiengang entnommen wurden. Diese Satzung regelt die Ziele und Inhalte des Modulstudiums an der Hochschule Landshut sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen. Im Rahmen dieser Modulstudien können einzelne Module der Bachelorstudiengänge an der Hochschule Landshut absolviert werden; ausgenommen hiervon sind Module von Studiengängen, die im Institut für Weiterbildung der Hochschule Landshut angeboten werden. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 21. Juni 2012 sowie die jeweilige Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 1**

**Zweck und Ablauf des Modulstudiums**

- (1) <sup>1</sup>An der Hochschule Landshut werden zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen sonstige Studien in Form von Modulstudien angeboten. <sup>2</sup>In Modulstudien werden Teilqualifikationen in einzelnen Modulen eines Bachelorstudiengangs

ges erworben.

- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt in Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger. <sup>2</sup>Im Rahmen eines Semesters können Module in der Regel im Umfang von insgesamt bis zu 30 ECTS-Punkten belegt werden.
- (3) Die Fakultäten legen bis spätestens eine Woche vor Beginn des Bewerbungszeitraums für das Folgesemester fest, welche Module im Modulstudium studiert werden können; diese werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden studienbegleitend absolviert. <sup>2</sup>Die erbrachten Leistungen können in einem Zertifikat bestätigt werden.
- (5) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden auf die studienbegleitenden Prüfungen im Modulstudium die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 21. Juni 2012 sowie der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs Anwendung.

## **§ 2**

### **Zugang zum Modulstudium**

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Modulstudium richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Bachelorstudienganges(Art. 49 Abs. 9 QualV) und setzt voraus, dass der/Studieninteressierte nicht an der Hochschule Landshut immatrikuliert ist <sup>2</sup>Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule (Bestätigung der Schule) und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können zugelassen werden. <sup>3</sup>Eine Immatrikulation ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten Bachelorstudienganges sind; ausgenommen hiervon sind Studierende einer ausländischen Partnerhochschule der Hochschule Landshut.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewerbung erfolgt im Bewerbungszeitraum unter Angabe der gewählten Module (Fakultät, Studiengang, Modulnummer, Modulbezeichnung, ECTS-Punkte). <sup>2</sup>Sie ist form- und fristgerecht mit den notwendigen Unterlagen (Hochschulzugangsberechtigung, Lebenslauf; bei SchülerInnen: Bestätigung der Schule und Lebenslauf) an die Hochschule zu schicken. <sup>3</sup>Die Immatrikulation erfolgt nach Zulassung durch Bescheid der Hochschule Landshut.

## **§ 3**

### **Studentenwerksbeitrag**

Mit der Immatrikulation ist zur Deckung des Aufwands des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz der Studentenwerksbeitrag gemäß der Satzung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz über die Festsetzung des Grundbeitrages nach Art. 95 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz zu entrichten.

## **§ 4**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen ist die Prüfungskommission des Studienganges, dem das Modul entstammt, zuständig. <sup>2</sup>Für den weiteren Aufgabenbereich der Prüfungskommissionen ist die Prüfungskommission der Fakultät zuständig, bei der der Schwerpunkt des Modulstudiums liegt; besteht ein solcher Schwerpunkt nicht, ist die Prüfungskommission des jeweiligen Bachelorstudienganges zuständig, dessen Modul betroffen ist.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen im Modulstudium im Sinne dieser Satzung ist die Immatrikulation im jeweiligen Modulstudium. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt gemäß den Regelungen und dem Verfahren der Hochschule Landshut.

## **§ 6**

### **Zertifikat**

<sup>1</sup>Über die bestandenen Prüfungen im Modulstudium kann auf Antrag ein vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnetes Zertifikat ausgestellt werden. <sup>2</sup>Dieses enthält:

- die Bezeichnung der Module
- die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte
- die abgelegten studienbegleitenden Prüfungen und deren Bewertung

## **§ 7**

### **Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Fristen**

- (1) Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der Prüfung abgelegt werden.

## **§ 8**

### **Anwendung sonstiger Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK),  
Modulstudium\_2014\_06\_20

zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 2010 und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule Landshut in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf das Modulstudium anwendbar sind und den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 17. Juni 2014 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 25. Juni 2014

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2014 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juni 2014 durch Anschlag in der Hochschule Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juni 2014.